

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des
Kommunalabgabengesetzes

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 5 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des
Kommunalabgabengesetzes
i.d. Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 15. Juli 1988

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Gemeinde Kaarst vom 27. September 1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juli 1988.

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW S. 290) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV NW S. 473) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 30.07.79 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch den Eigentümer und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Der Rat der Stadt Kaarst hat am 26.05.1988 den § 1 neu gefaßt – 1. Änderungssatzung vom 15.07.1988 -. Die Änderung tritt am 01.05.1988 in Kraft. Die Änderungssatzung wurde am 28.07.1988 in der NGZ veröffentlicht.

§ 2

**Umfang und Ermittlung des
beitragsfähigen Aufwandes**

1. Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- 1.1 den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke, maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

- 1.2 die Freilegung der Flächen,
- 1.3 die Herstellung und Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen; für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß,
- 1.4 die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
- a) Rinnen und Randsteinen
 - b) kombinierten Rad- und Gehwegen
 - c) Radwegen
 - d) Gehwegen
 - e) Beleuchtungseinrichtungen
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Parkflächen
- 1.5 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße.
- 1.6 die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einem verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO
2. Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraße sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

Das Aufbringen einer neuen Verschleißschicht auf Fahrbahnen, Parkflächen und Standspuren ist, sofern dies nicht im Rahmen einer Herstellungs- und Erweiterungs- oder Verbesserungsmaßnahme geschieht, nichtbeitragsfähig.

3. Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
4. Der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage kann gesondert ermittelt werden. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Rates der Gemeinde.

Der Rat der Stadt Kaarst hat am 26.05.1988 den § 2 neu gefaßt 1. Änderungssatzung -. Die Änderung tritt am 01.05.1988 in Kraft. Die Änderungssatzung wurde am 28.07.1988 in der NGZ veröffentlicht.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

1. Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).

Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.

2. Überschreiten der Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
3. Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		
	in Kern-Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Bau- gebieten und inner- halb im Zusammen- hang bebauter Orts- teile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
<u>1. Anliegrstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50m	5,50m	50 v.H.
b) Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70m	nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50m	je 2,00m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	--	--	50 v.H.
f) kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50m	je 3,50m	50 v.H.
<u>2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN</u>			
a) Fahrbahn	8,50m	6,50m	30 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70m	je 1,70m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50m	je 2,00m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	--	--	30 v.H.
f) kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50m	je 3,50m	40 v.H.
<u>3. HAUPTVERKEHRSSTRASSEN</u>			
a) Fahrbahn	8,50m	8,50m	10 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70m	je 1,70m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50m	je 2,00m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	--	--	10 v.H.
f) kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50m	je 3,50m	30 v.H.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		
	in Kern-Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Bau- gebieten und inner- halb im Zusammen- hang bebauter Orts- teile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
<u>4. Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50m	7,50m	40 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70m	je 1,70m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00m	je 2,00m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00m	je 6,00m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	--	--	40 v.H.
f) kombinierter Rad- und Gehweg	je 3,50m	je 3,50m	50 v.H.
<u>5. Fußgängerstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung</u>			
	9,00m	9,00m	60 v.H.
<u>6. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung</u>			
	3,00m	3,00m	60 v.H.
<u>7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 2 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung</u>			
	9,00m	9,00m	50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite dem oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

4. Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwege mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

e) Fußgängerstraßen:

Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

f) Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend. Eines Ratsbeschlusses über die Einordnung einer Straße bedarf es nicht.

g) Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume in denen der fließenden Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

5. Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten der unterschiedlichen Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
6. Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

7. Für Anlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich in einem krassen Mißverhältnis zum vorausgesetzten wirtschaftlichen Vorteil der Beitragspflichtigen stehen, bestimmt der Rat der Gemeinde durch Satzung etwas anderes.

Der Rat der Stadt Kaarst hat am 26.05.1988 den § 3 neu gefaßt - 1. Änderungssatzung - . Die Änderung tritt am 01.05.1988 in Kraft. Die Änderungssatzung wurde am 28.07.1988 in der NGZ veröffentlicht.

§ 4

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

1. Grundsatz

Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit des heranzuziehenden Grundstücks mit einem vom-Hundert-Satz angesetzt.

2. Regelung für die Gebiete, für die ein Bebauungsplan besteht und für die ein einfacher Bebauungsplan besteht, aus dem sich Art und Maß der Ausnutzbarkeit der Grundstücke ergibt:

1. Der v.-H. Satz beträgt in diesen genannten Gebieten:

a) in Kleinsiedlungsgebieten bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	70 v.H.
b) in Wohn-, Mischgebieten und Dorfgebieten	
aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
dd) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.
ee) bei sechs- und sieben- geschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.
ff) für jedes weitere Geschoß zusätzlich	5 v.H.

- c) in Kern-, Gewerbe- und Industrie-
gebieten gem. § 11 Abs. 3 BauNVO
und Sondergebieten, die wie Gewerbe-
und Industriegebiete genutzt werden können
- | | |
|--|----------|
| aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung
und eingeschossige Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |
| cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 225 v.H. |
| dd) bei vier- und fünfgeschossiger
Bebaubarkeit | 250 v.H. |
| ee) bei sechs- und siebengeschossiger
Bebaubarkeit | 275 v.H. |
| ff) für jedes weitere Geschoß zusätzlich | 10 v.H. |
- d) bei Grundstücken, die nicht in Kern-,
Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten
liegen, jedoch tatsächlich überwiegend
als solche genutzt werden, finden die
Vomhundertsätze nach Abs. 2 Ziffer 1 c
Anwendung.
- e) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als
Gemeinbedarfsflächen ohne Bebauung ausge-
wiesen sind. 100 v.H.
- f) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als
Gemeinbedarfsflächen (Sonderbauflächen)
für Schulen, Schwimmbäder, Krankenhäuser,
Kindergärten, Jugendheime, Kinderheime,
Theater oder Mehrzweckhallen, bebaubare Flächen
von Friedhofsgrundstücken, Sportplätzen und
Freibädern ausgewiesen sind, gilt die Regelung
für Wohn- und Mischgebiete. Ist im Bebauungsplan
eine Geschößzahl nicht festgesetzt, so ist bei
bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche
Geschößzahl und bei noch unbebauten Grundstücken
eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.
- Für Friedhofsgrundstücke, Sportplätze, Freibäder
und sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweck-
bestimmung im wesentlichen in einer Ebene
genutzt werden können, ist in diesem Falle
eine eingeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.
- g) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als
Gemeinbedarfsflächen für Rathaus, Feuerwehr,
Bauhöfe ausgewiesen sind, gilt die Regelung

für Kern-, Gewerbe- und Sondergebiete. Ist im Bebauungsplan für diese Flächen eine Geschoszahl nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschoszahl und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.

2. Als Anzahl der Vollgeschosse nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 18 BauNVO.
3. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, beträgt der die Art und das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigende v.H.-Satz

a) bei einer Baumassenzahl bis 3,5	175 v.H.
b) bei einer Baumassenzahl über 3,5 bis 7,0	200 v.H.
c) bei einer Baumassenzahl über 7,0 bis 7,7	225 v.H.
d) bei einer Baumassenzahl über 7,7	275 v.H.
4. Sind die ermittelten Geschoszahlen durch eine Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt als zulässige Geschoszahl die höhere tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse.
5. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
6. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
7. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschosß angerechnet.
8. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht.
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; geht die Nutzung über den Bereich des Bebauungsplanes hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen.

3. In den Fällen des § 33 BBauG sind die zulässige Geschößzahl, die Art der baulichen Ausnutzbarkeit und die Grundstücksfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.
4. Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes in Gebieten gem. § 34 BBauG und in baulich oder gewerblich genutzten Gebieten gemäß § 35 BBauG.
 1. Bei bebauten Grundstücken gilt als nach Art und Maß zulässige Ausnutzbarkeit die auf dem heranzuziehenden Grundstück bereits tatsächlich vorhandene Nutzung nach Art und Maß.
 2. Bei unbebauten Grundstücken ist die zulässige bauliche Ausnutzbarkeit nach Art und Maß aus der überwiegenden Bebauung und Nutzung der Grundstücke des Abrechnungsgebietes bzw. der Erschließungseinheit zu ermitteln. Ist eine überwiegende Bebauung und Nutzung nach Art und Maß bei den Grundstücken im Abrechnungsgebiet bzw. in der Erschließungseinheit nicht zu ermitteln, so ist in den Fällen, in denen die Deutungsbreite der Art der baulichen Ausnutzbarkeit von einem Wohngebiet bis zu einem Gewerbegebiet reicht, von einer Nutzung auszugehen, wie sie im Mischgebiet zulässig ist; das zulässige Maß der baulichen Ausnutzbarkeit ergibt sich in diesen Fällen aus dem Maß der Nutzung der benachbarten bebauten Grundstücke des heranzuziehenden Grundstücks.

Reicht die Deutungsbreite bis zu einem Industriegebiet, so ist von einer Nutzung auszugehen, wie sie im Gewerbegebiet zulässig ist.
 3. In den Gebieten gem. § 34 Abs. 3 BBauG ergibt sich die zulässige Anzahl der Vollgeschosse aus der Eigenart der im Abrechnungsgebiet vorhandenen Bebauung, wobei die Höchstwerte für das Maß der baulichen Nutzung, die die Baunutzungsverordnung festlegt, bezogen auf die im Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandene tatsächliche Geschößzahl nicht überschritten werden darf.
 4. Es sind die vom-Hundert-Sätze gem. Abs. 2 Ziffer 1a) bis g) anzuwenden.
 5. Als die Grundstücksfläche gilt die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt:
 - a) Danach gilt bei Grundstücken, die so genutzt werden, oder so genutzt werden können, wie es in Wohn- und Mischgebieten zulässig ist, als Grundstücksfläche:
 - aa) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Anlage und der in einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Anlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,

cc) die Regelungen aa) und bb) gelten bei bereits baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücken nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

6. Bei Eckgrundstücken wird eine Tiefenbegrenzung nach dem Absatz 5 nur gewährt, wenn der 50 m-Abstand zu beiden Erschließungsanlagen überschritten wird.

Der Rat der Stadt Kaarst hat am 26.05.1988 den § 4 neu gefaßt – 1. Änderungssatzung -. Die Änderung tritt am 01.05.1988 in Kraft. Die Änderungssatzung wurde am 28.07.1988 in der NGZ veröffentlicht.

§ 5

Grundstücke an mehreren Anlagen

1. Grundstücke, die durch mehrere Anlagen erschlossen werden (Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), sind zu jeder Anlage beitragspflichtig.
2. Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, werden für die weitere Anlage von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 v.H. in Ansatz gebracht. Werden die Arbeiten an mehreren angrenzenden Anlagen gleichzeitig beendet im Sinne einer endgültigen Herstellung gem. § 8 Abs. 7 KAG, so wird die Ermäßigung zu der Anlage gewährt, die den geringeren Beitrag verursacht. Die Ermäßigung für die weitere Anlage wird nur gewährt, sofern die 1. Anlage nicht unter der Geltung des BBauG endgültig hergestellt worden ist und diese voll bzw. mit den abrechenbaren Teilanlagen in der Baulast der Gemeinde steht. Die Vergünstigung gilt für weitere Anlagen entsprechend, wenn Grundstücke durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Anlagen erschlossen werden.
3. In Gewerbe-, Kern-, Sonder- und Industriegebieten sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in den übrigen Gebieten und für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte bzw. nutzbare Grundstücke in unbeplanten Gebieten wird eine Ermäßigung nicht vorgenommen.
4. Liegt ein Grundstück zwischen zwei Anlagen, so gelten die Vergünstigungen nach Abs. 2, wenn der durchschnittliche Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt. Dies gilt jedoch nicht, wenn an beiden Anlagen ein Anbau erfolgen kann.

Der Rat der Stadt Kaarst hat am 26.05.1988 den § 5 neu gefaßt – 1. Änderungssatzung -. Die Änderung tritt am 01.05.1988 in Kraft. Die Änderungssatzung wurde am 28.07.1988 in der NGZ veröffentlicht.

§ 6

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer eines Grundstücks ist, dem durch die straßenbauliche Maßnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege
6. die Parkstreifen
7. die Beleuchtungsanlagen
8. die Entwässerungsanlagen
9. die kombinierten Rad- und Gehwege

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat der Gemeinde beschlossen.

Der Rat der Stadt Kaarst hat am 26.05.1988 den § 7 neu gefaßt – 1. Änderungssatzung -. Die Änderung tritt am 01.05.1988 in Kraft. Die Änderungssatzung wurde am 28.07.1988 in der NGZ veröffentlicht.

§ 8

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 9**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1976 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kaarst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 11.07.1978 (GV NW S. 290) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 27. September 1979

Der Bürgermeister

(Klever)

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Gemeinde Kaarst, vom Rat am 26.05.88 beschlossen, wurde am 28.07.88 in der Neuss-Grevenbroicher-Zeitung veröffentlicht.